

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kinderhorte des Amtes Ostufer Schweriner See

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg- Vorpommern (KV M-V) in der derzeit gültigen Fassung und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in den derzeit gültigen Fassungen sowie des Kindertagesförderungsgesetzes Mecklenburg - Vorpommern vom 01.04.2004 wird nach Beschlussfassung des Amtsausschusses vom 24.11.2005 folgende Satzungsänderung erlassen:

Artikel 1

Die der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kinderhorte des Amtes Ostufer Schweriner See beiliegende Anlage 1 wird wie folgt ersetzt:

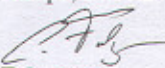
Anlage 1

Ab 01.01.2006 gelten folgende Elternbeiträge für die Kinderhorte des Amtes Ostufer Schweriner See:

Kindertageseinrichtung	Elternbeitrag	
Hort Cams	Ganztagsbetreuung	64,00 €
	Teilzeitbetreuung	38,40 €
	Stundenweise Betreuung	1,58 €
		<i>(pro angefangene Stunde)</i>
Hort Leezen	Ganztagsbetreuung	60,01 €
	Teilzeitbetreuung	36,01 €
	Stundenweise Betreuung	1,52 €
		<i>(pro angefangene Stunde)</i>

Artikel 2

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kinderhorte des Amtes Ostufer Schweriner See tritt am 01.01.2006 in Kraft.
Rampe, 24.11.2005


Folmann
Amtsvorsteher




Verfahrensvermerk

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kinderhorte des Amtes Ostufer Schweriner See wurde dem Landrat des Landkreises Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 5 Absatz 4 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) angezeigt. Der Landrat hat diese mit Schreiben vom 23.12.2005 zur Kenntnis genommen. Somit wird die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kinderhorte des Amtes Ostufer Schweriner See hiermit bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Rampe, 24.11.2005


Folmann
Amtsvorsteher

